

Vorpensionierungskasse
des Westschweizer Ausbaugewerbes



REGLEMENT

2014

Übersetzung der französischen Fassung. Vgl. Art. 42 bei Abweichungen.

Ausgabe – Januar 2014

www.resor.ch



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 - Ziel, Name und Gründung	4
Art. 2 - Verhältnis zum BVG, FZG und WEFG	4-5
Art. 3 - Anschluss	5
Art. 4 - Zusammensetzung	5
Art. 5 - Massgebender Lohn	6
Art. 6 - Besondere Fälle	6
Art. 7 - Beginn der Versicherung	7
Art. 8 - Ende der Versicherung	7
Art. 9 - Anzeige und Untersuchung des Gesundheitszustandes	7

II. MITTEL

Art. 10 - Arten der Mittel	7
Art. 11 - Beiträge	7-8
Art. 12 - Individuelle Beiträge	8
Art. 13 - Höhe der Beiträge	8

III. LEISTUNGEN

A) Allgemeines

Art. 14 - Form der Leistungen	9
Art. 15 - Zahlung der Leistungen	9
Art. 16 - Anspruch auf Leistungen für vorzeitige Pensionierung	10
Art. 17 - Höhe der Renten für die vorzeitige Pensionierung	10
Art. 18 - Späterer Antritt der vorzeitigen Pensionierung	10
Art. 19 - Anspruchsberechtigte	10-11

B) Freiwillige Leistungen und Leistungskürzungen

Art. 20 - Form und Höhe der freiwilligen Leistungen	11
Art. 21 - Leistungskürzungen	12
Art. 22 - Reduzierte Rente und Erwerbstätigkeit	12

C) Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Art. 23 - Austritt	12
Art. 24 - Abtretung, Verpfändung	12

IV. ORGANISATION UND VERWALTUNG

A) Stiftungsrat

Art. 25 -	Zusammensetzung	13
Art. 26 -	Dauer des Mandates	13
Art. 27 -	Einberufung	13
Art. 28 -	Beschlüsse	13
Art. 29 -	Aufgaben	14

B) Rechnungswesen

Art. 30 -	Geschäftsabschluss	14
Art. 31 -	Kontrollstelle	14
Art. 32 -	Sekretariat	15

C) Verschiedenes

Art. 33 -	Verantwortlichkeit und Verschwiegenheit	15
Art. 34 -	Anlagen	16

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 35 -	Anerkannter Experte	16
Art. 36 -	Verwaltungsüberschüsse	16
Art. 37 -	Leistungsbescheinigung	16
Art. 38 -	Änderung des Reglements	17
Art. 39 -	Lücken im Reglement	17
Art. 40 -	Streitigkeiten	17
Art. 41 -	Meldepflicht	17
Art. 42 -	Massgebende Sprache	18
Art. 43 -	Vorschläge und Anregungen	18
Art. 44 -	Übergangsbestimmungen (erworbene Rechte)	18
Art. 45 -	Inkrafttreten	19

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Zweck, Name und Gründung

1. Mit dem Ziel, Entlassungen und Arbeitslosigkeit der älteren Arbeitnehmer zu verhindern, bevorzugen die Sozialpartner die vorzeitige Pensionierung. Zu diesem Zweck errichten sie in Form einer öffentlichen Urkunde eine Stiftung mit dem Namen „Pensionskasse für die vorzeitige Pensionierung des Ausbaugewerbes der Westschweiz (RESOR)“ (nachfolgend die Kasse genannt) mit Sitz in Sitten.
2. Die Kasse versichert Personen (nachfolgend die Versicherten genannt), die eine Tätigkeit im Dienste der Unternehmungen (nachfolgend die Arbeitgeber genannt) ausüben, welche dem Kollektivvertrag für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (nachfolgend KVP genannt) unterstellt sind oder den Beitritt erklärt haben, gegen die wirtschaftlichen Folgen der Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor dem ordentlichen AHV-Alter, indem ihnen die im vorliegendem Reglement beschriebenen Leistungen garantiert werden.
3. Nicht dem KVP unterstellte Unternehmungen können ebenfalls den Anschluss beantragen. Der Entscheid obliegt dem Stiftungsrat.
4. Für die Kasse gelten die Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 331 ff. des Obligationenrechts und die Statuten. Der KVP sowie das vorliegende Reglement und alle anderen vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente oder Richtlinien konkretisieren die Modalitäten der von der Kasse getroffenen Vorsorgemassnahmen.
5. Der Anschluss eines Berufsverbandes, einer Gruppe besonderer Unternehmungen oder einer einzelnen Unternehmung, welcher nach dem Jahr erfolgt, in welchem die Kasse ihre Tätigkeit aufgenommen hat, unterliegt folgenden Bedingungen:
 - Ausrichtung einer Anschlussentschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung wird vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Experten der Kasse festgesetzt, wobei die Zeitspanne zwischen dem Datum des Anschlussgesuches und dem Datum der Gründung der Kasse oder des Gestuchstellers, wenn diese später erfolgt ist, berücksichtigt wird.
 - Formelle Genehmigung durch den Stiftungsrat.

Art. 2 - Verhältnis zum BVG, FZG und WEEFG

1. Die Kasse nimmt an der Durchführung der obligatorischen Versicherung, die durch das BVG eingeführt worden ist, nicht teil. Sie ist unabhängig von den Vorsorgeeinrichtungen, bei denen die Versicherten im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge angeschlossen sind.
2. Im Rahmen des vorliegenden Reglements werden unter VE (nachfolgend VE genannt) die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen verstanden, die an der Durchführung der obligatorischen Versicherung BVG teilnehmen und bei einer Aufsichtsbehörde registriert sind.

3. Solange sie Überbrückungsrenten im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge auszahlt, und zwar weniger als 5 Jahre bevor die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, ist die Kasse nicht verpflichtet, bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses Austrittsleistungen zu zahlen.
4. Die Kasse unterliegt nicht den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFG).

Art. 3 - Anschluss

1. Jede Person, die eine Tätigkeit im Dienste eines Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 ausübt, ist der Kasse ab Beginn ihrer Aktivität versichert, sofern sie der AHV Beiträge leistet.
2. Hingegen sind nicht versichert :
 - Lehrlinge im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung über die Berufsbildung.
 - Invalide Personen im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung in der Höhe von mindestens 70%.
 - Nicht dem KVP unterstellte Personen. Jedoch können das technische und administrative Personal oder Führungskräfte einer angeschlossenen Unternehmung ebenfalls versichert werden, wenn diese Beiträge an eine anerkannte VE leisten und wenn die Mehrheit des Personals der Unternehmung dem KVP unterstellt ist. Der Stiftungsrat entscheidet im Einzelfall.
3. Die Kasse erbringt keine Individualversicherung im Sinne, dass nur Personen im Dienste einer dem KVP unterstellten Unternehmung Versichertenqualität haben, unter Ausschluss der Selbstständigerwerbenden.
4. Der Anschluss an die Kasse der gesamten Unternehmung oder Teile davon dauert mindestens zehn Jahre.
5. Arbeitgeber, welche die Kasse verlassen wollen, müssen letztere mindestens 6 Monate im Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief davon in Kenntnis setzen.
6. Ein Arbeitgeber kann die Kasse nur verlassen, wenn er den schriftlichen Beweis erbringt, dass sein Personal mit der Wahl der neuen Einrichtung für die vorzeitige Pensionierung einverstanden ist und dass diese Leistungen erbringt, die denjenigen der Kasse gleichwertig sind.
7. Die austretende Unternehmung hat ihren Pflichten gegenüber der Kasse bis zum Ende des Kalenderjahres nachzukommen.

Art. 4 - Zusammensetzung

1. Die Kasse umfasst Versicherte und Anspruchsberechtigte.
2. Jede der Kasse angeschlossene Person hat Versicherteneigenschaft.
3. Jede von der Kasse leistungsbeziehende Person hat Anspruchsberechtigtereigenschaft.

Art. 5 - Massgebender Lohn

1. Der massgebende Lohn dient als Grundlage zur Berechnung der Beiträge und der Leistungen. Er entspricht dem AHV-Jahreslohn.
2. Das Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie das Erwerbseinkommen, das von der Ausübung einer Berufstätigkeit herrührt, die nicht dem KVP unterstellt ist, werden nicht zum massgebenden Lohn gezählt.
3. Dieser Ausschluss gilt auch für die Berechnung der Beitragsdauer, die für die Ermittlung der Rentenberechtigung ermittelt werden muss.
4. Der massgebende Lohn der letzten 36 Monate unmittelbar vor der Ausrichtung einer Rente durch die Kasse dient als Grundlage zur Berechnung der Leistungen.
5. Weder besondere oder gelegentliche Lohnbestandteile, noch Lohnerhöhungen, welche höher sind als die von den Sozialpartnern des GAV beschlossenen, müssen in der Bestimmung des massgebenden Lohnes von der Kasse berücksichtigt werden.

Art. 6 - Besondere Fälle

1. Wird ein Versicherter von einem Arbeitgeber wegen Krankheit oder Unfall nicht beschäftigt, gilt als massgebender Lohn derjenige, den er bei Beschäftigung erzielen würde. Diesfalls gilt:
 - Für Versicherte im Stundenlohn entspricht der massgebende Lohn der Anzahl Jahresstunden, die im GAV für eine Vollzeitbeschäftigung vorgesehen sind, zuzüglich Anrecht auf den 13. Monatslohn, multipliziert mit dem Stundenlohn des Monats Januar des laufenden Jahres oder des Monats der Unterstellung, wenn diese während dem Kalenderjahr erfolgt.
Von den Sozialpartnern beschlossene Lohnerhöhungen, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind, finden Berücksichtigung.
 - Für Versicherte im Monatslohn entspricht der massgebende Lohn dreizehn Mal dem AHV-Lohn des Monats Januar oder des Monats der Unterstellung, wenn diese während dem Kalenderjahr erfolgt.
Von den Sozialpartnern beschlossene Lohnerhöhungen, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind, finden Berücksichtigung.
2. Für Versicherte, die im Januar nicht gearbeitet haben, teilt die Unternehmung der Kasse mit, auf welchen Lohn sie bei Beschäftigung einen Anspruch gehabt hätten.
3. Im Falle von teilweiser Invalidität im Sinne dieses Reglements wird der massgebende Lohn an die verbleibende Arbeitsfähigkeit angepasst.
4. Für die Berechnung des massgebenden Lohnes der Versicherten, die innerhalb der letzten 36 Monate unmittelbar vor der Ausrichtung einer Rente durch die Kasse für eine oder mehrere Perioden arbeitslos waren, gilt folgende Regelung:
Zeiträume ganzer Arbeitslosigkeit während der 36 letzten Monaten werden zur Hälfte berücksichtigt.
Entschädigungen für allfällige Zwischenverdienste werden voll berücksichtigt.
5. Vorbehalten bleiben die in Art. 20 KVP vorgesehenen Härtefälle.

Art. 7 - Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt am Tag der Unterstellung gemäss Art. 3.

Art. 8 - Ende der Versicherung

Die Versicherung endet am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als der vorzeitigen Pensionierung endet oder wenn die Voraussetzungen der Unterstellung gemäss Artikel 3 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 9 - Anzeige und Untersuchung des Gesundheitszustandes

Der Anschluss an die Kasse erfolgt ohne Anzeige und Untersuchung des Gesundheitszustandes.

II. MITTEL

Art. 10 - Arten der Mittel

Die Mittel der Kasse umfassen:

- a) die reglementarischen Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber, die Beitragsvorschüsse der Arbeitgeber;
- b) alle Unterstützungen, Schenkungen und Legate;
- c) alle Restguthaben, die den Versicherten aus irgendwelchem Grunde nicht zugesprochen oder ausgerichtet worden sind;
- d) die Erträgnisse ihrer Vermögenswerte.

Art. 11 - Beiträge

1. Die Beiträge sind ab der Unterstellung des Versicherten und für die gesamte Dauer der Unterstellung geschuldet, jedoch höchstens bis zum Zeitpunkt der Anerkennung einer Invalidität von 70% durch die IV, bis zum Ableben oder bis zur Ausrichtung der Leistungen durch die Kasse.
2. Bei Arbeitsunfähigkeit werden Versicherte und Arbeitgeber von der Bezahlung der Beiträge im Verhältnis des Grades der Arbeitsunfähigkeit befreit.
3. Erzielt eine arbeitslose Person einen Zwischenverdienst bei einer dem Geltungsbereich des KVP unterstellten Unternehmung, wird sie für das erzielte Einkommen beitragspflichtig.

4. Die Beiträge des Versicherten werden bei jeder Ausbezahlung des Lohnes zurückbehalten.
5. Die Beiträge werden auf das Ende jedes Monats fällig. Sie werden in ihrer Gesamtheit (Anteil des Versicherten und des Arbeitgebers) durch die Unternehmung innerhalb von zehn Tagen des die Beitragsperiode folgenden Monats an die von der Kasse anerkannten Inkassostelle einbezahlt.
6. Bei Verspätung der Beitragszahlungen erfolgt die Einbringung durch die Inkassostelle gemäss den Reglementen und Richtlinien der AHV.
7. Im Rahmen ihrer Inkassotätigkeit sind die Organe der Kasse frei, allfällige Mahnungen mit einer Gebühr zu versehen. Die Gebühren verbleiben der Inkassostelle.
8. Bei Rückzahlung der Beiträge an den Arbeitgeber schuldet RESOR keine Vergütungszinsen.
9. Die in Artikel 32 bezeichneten Inkassostellen schulden der Verwaltungszentrale der Stiftung die Beträge der in Rechnung gestellten Beiträge. Sie übernehmen alle Inkassomassnahmen und die damit verbundenen Kosten. Ab Erhalt eines Verlustscheines oder eines gleichwertigen Dokumentes vergütet die Stiftung der Inkassostelle den Gegenwert der uneinbringlichen Beiträge.

Art. 12 – Individuelle Beiträge

1. Innerhalb der letzten zehn Jahre vor Beginn des Anspruchs auf vorzeitige Pensionierung kann der dem Geltungsbereich des KVP unterstellte Versicherte zum Erhalt seines Leistungsanspruchs während höchstens 24 Monaten, wovon höchstens 12 aufeinanderfolgende Monate innerhalb der zwei Jahre vor Beginn des Anspruchs auf die Pensionierungsrente, individuelle Beiträge leisten (siehe auch Art. 6, Abs. 4 sowie Art. 19, Abs. 2, 5, 6 und 9).
2. Der Versicherte hat sein Gesuch innert 90 Tagen nach Verlust seiner Versicherteneigenschaft einzureichen.
3. Sobald der Versicherte eine selbständige Tätigkeit aufnimmt oder eine Dauerstelle findet, entfällt die Möglichkeit des Erhalts seiner individuellen Unterstellung.
4. Die individuelle Beitragsleistung beinhaltet den auf den Arbeitgeber entfallenden Teil und denjenigen des Arbeitnehmers, berechnet auf dem bei der Einrichtung RESOR letzten versicherten Lohn.
5. Im Falle der Nichtbezahlung des Beitrages geht die Eigenschaft als Versicherter automatisch verloren.

Art. 13 - Höhe der Beiträge

Die reglementarischen Beiträge und deren Aufteilung sind im KVP festgelegt.

III. LEISTUNGEN

A) Allgemeines

Art. 14 - Form der Leistungen

1. Die Kasse richtet bis zum ordentlichen Alter, welches Anspruch auf Altersleistungen der AHV gibt, ausschliesslich temporäre Pensionierungsrenten (nachfolgend Rente für die vorzeitige Pensionierung genannt) aus.
2. Bei Beginn jeder Rentenleistung bildet die Kasse eine Reserve zu ihrer Finanzierung bis zu ihrem Ablauf nach dem Finanzprinzip des Rentenwertumlageverfahrens.
3. Sobald der Versicherte in den Genuss einer Rente für die vorzeitige Pensionierung gemäss Absatz 1 kommt, übernimmt die Kasse auch die Zahlung der Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers an seine VE. Diese Leistung ist geschuldet, solange der Versicherte nicht einen Anspruch auf Leistungen für vorzeitige Pensionierung seiner VE hat. In der Regel erfolgt die Zahlung auf das Konto der Unternehmung, die sich zur Zahlung der Beiträge an die VE zugunsten des Kontos des Anspruchsberechtigten verpflichtet. Im Falle der Unmöglichkeit dieser Lösung kann die Zahlung dieser Leistung auch entweder direkt an die VE oder auf ein Freizügigkeitskonto erfolgen, das auf den Namen des Versicherten errichtet und bei einer anerkannten Freizügigkeitseinrichtung eröffnet wird.
4. Die Höhe der von der Kasse getragenen Beiträge gemäss Absatz 2 übersteigt keinesfalls 10 % des massgebenden Lohnes, der für die Bestimmung der Rente für die vorzeitige Pensionierung berücksichtigt wird oder 10 % des von der VE versicherten Einkommens.
5. Die Bedingungen für die Gewährung von Leistungen der Kasse richten sich nach den Artikeln 16 bis 24.

Art. 15 - Zahlung der Leistungen

1. Die Renten der Kasse werden monatlich, zu Beginn des Monats bezahlt.
2. Der monatliche Bruchteil der Rente wird während des Monats vollständig bezahlt, in dem der Anspruch entsteht oder untergeht.
3. Der Erfüllungsort für die Zahlung der Leistungen ist am Sitz der Kasse. Die Überweisung erfolgt auf die vom Anspruchsberechtigten mitgeteilten Bank- oder Postverbindung.
4. Die Kasse kann die Vorlage aller Dokumente verlangen, die den Anspruch auf Leistungen bescheinigen. Solange der Anspruchsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommt, ist die Kasse zur Aussetzung der Leistungszahlung berechtigt.
5. Nach Einsicht in die vorgelegten Dokumente kann die Kasse die Ausrichtung von Leistungen verweigern und bereits ausgerichtete Leistungen zurückfordern.
6. Beitrags- und Rentenforderungen verjähren nach fünf Jahren. Die Artikel 129 bis 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

Art. 16 - Anspruch auf Leistungen für vorzeitige Pensionierung

1. Der Anspruch auf Leistungen für vorzeitige Pensionierung entsteht auf Gesuch des Versicherten frühestens drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Alters, welches Anspruch auf Altersleistungen der AHV gibt, wenn er seine Erwerbstätigkeit ganz aufgibt und er ausdrücklich auf Leistungen der Arbeitslosenkasse für denjenigen Teil der Erwerbsfähigkeit verzichtet, der bei der Festsetzung des Rentenanspruchs berücksichtigt wird.
2. Der Anspruch auf Renten für die vorzeitige Pensionierung geht mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, jedenfalls aber bei Ableben des Versicherten unter. Nicht geschuldet ist die Rente für die vorzeitige Pensionierung den Überlebenden des verstorbenen Anspruchsberechtigten.
3. Ganz oder teilweise invalide Versicherte unterstehen den Artikeln 19 Absatz 4 und 20.

Art. 17 - Höhe der Renten für vorzeitige Pensionierung

Der Jahresbetrag der Rente für die vorzeitige Pensionierung berechnet sich in Funktion des durchschnittlichen massgebenden Lohnes der 36 Monate vor Antritt der vorzeitigen Pensionierung. Er entspricht 80 % des massgebenden Lohnes, jährlich aber mindestens Fr. 45'600.-- und höchstens Fr. 57'600.--. Im Anhang gibt eine Tabelle die Höhe des jährlichen Betrages der Rente für die vorzeitige Pensionierung in Funktion des Niveaus des massgebenden Lohnes wieder.

Art. 18 - Späterer Antritt der vorzeitigen Pensionierung

Der weniger als drei Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Alters, das Anspruch auf Leistungen der AHV gibt, erfolgende Antritt der Pensionierung gibt keinen Anspruch auf rückwirkende Leistungen.

Art. 19 - Anspruchsberechtigte

1. Als Anspruchsberechtigter gilt nach vorliegendem Reglement der Versicherte, der 20 Jahre gearbeitet und die der Ausrichtung der Leistungen für vorzeitige Pensionierung unmittelbar vorangehenden 10 Jahre bei einer dem KVP unterstellten oder einer der Kasse angeschlossenen Unternehmung gearbeitet hat.
2. Kann der Versicherte nicht nachweisen, dass er während mindestens 8 Monaten im Jahr in den der vorzeitigen Pensionierung unmittelbar vorangehenden 10 Jahren in einer dem KVP unterstellten oder einer der Kasse angeschlossenen Unternehmung gearbeitet hat, hat er keinen Anspruch auf Leistungen der Kasse.

Der Versicherte, der während mehr als 20 Jahren in einer dem KVP unterstellten oder der Kasse angeschlossenen Unternehmung gearbeitet hat und während einer Zeitspanne von höchstens zwei Jahren im Verlauf der die vorzeitige Pensionierung unmittelbar vorangehenden 10 Jahre ununterbrochen arbeitslos gewesen ist, kann einen Anspruch auf Leistungen der Kasse geltend machen.

3. Hat der Versicherte nicht während 20 Jahren bei einer dem KVP unterstellten oder der Kasse angeschlossenen Unternehmung gearbeitet, wird die Rente für die vorzeitige Pensionierung um 1/240 pro, im Sinne von Artikel 19 Absatz 1, fehlendem Monat gekürzt.
4. Bezieht der kranke oder verunfallte Versicherte Leistungen der Krankenversicherung für Lohnausfall, der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung oder der Pensionskasse hat er lediglich für die verbleibende Arbeitsfähigkeit einen Anspruch auf Leistungen für die vorzeitige Pensionierung. Die Summe aller vorangehenden Leistungen, diejenigen der Kasse inbegriffen, darf indessen die Höchstrente, auf die der Versicherte bei voller Arbeitsfähigkeit Anspruch hätte, nicht übersteigen. Die Kasse ist befugt, die Leistungen entsprechend zu kürzen.
5. Perioden von Krankheit, Unfall oder individueller Beitragsleistung im Sinne von Artikel 12 gelten als Beitragsperioden.
6. Ist der Versicherte unmittelbar vor Beginn seines Rechts auf vorzeitige Pensionierung arbeitslos, besteht ein Anspruch auf Leistungen der Kasse, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Die Dauer zwischen Verlust der Anstellung und dem Datum des Übergangs in die vorzeitige Pensionierung übersteigt 12 Monate nicht.
 - Der Versicherte kann 20 Jahre Tätigkeit in einer dem KVP unterstellten oder der Kasse angeschlossenen Unternehmung vorweisen.In diesem Fall gilt der in den 36 Monaten unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit bezogene Lohn als massgebender Lohn im Sinne von Artikel 5.
7. Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, die Kasse über alle zu berücksichtigenden Einkommen zu informieren.
8. Versicherte, deren Tätigkeit eine saisonale ist, bleiben der Kasse angeschlossen, auch wenn sie vorübergehende Unterbrüche ihres Arbeitsvertrages erleiden. Die Höhe der Mindestrente wird im Verhältnis der massgebenden Tätigkeitsdauer gekürzt.
9. Zur Vervollständigung ihrer Beiträge können die Versicherten, deren Tätigkeit eine saisonale ist, auch wenn sie unter 50 Jahre alt sind, individuelle Beitragsleistungen im Sinne von Art. 12 erbringen.

B) Freiwillige Leistungen und Leitungskürzungen

Art. 20 - Form und Höhe der freiwilligen Leistungen

1. Auf Beschluss des Stiftungsrates kann die Kasse freiwillige Leistungen oder Fürsorgeleistungen zusprechen. Diese dürfen nicht vom Zweck abweichen, der in Artikel 3 der Statuten der Kasse festgelegt ist.
2. Freiwillige Leistungen werden durch Entnahmen aus dem frei verfügbaren Vermögen der Kasse finanziert.
3. Die freiwilligen Leistungen bilden keinen Anspruch des Versicherten oder anderer Berechtigter gegenüber der Kasse. Sie können ohne Begründung und ohne Voranzeige jederzeit gestrichen werden. Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind endgültig.

4. Anträge für freiwillige Leistungen sind schriftlich und unter Angabe einer Begründung an den Stiftungsrat zu richten.
5. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, beim Gesuchsteller ergänzende, als notwendig erachtete Auskünfte und Begründungen einzuholen.

Art. 21 - Leistungskürzungen

Nimmt ein Berechtigter wieder eine Erwerbstätigkeit auf, deren Entlöhnung Fr. 600.-- im Monat beziehungsweise Fr. 7'200.-- im Jahr übersteigt, streicht der Stiftungsrat die Leistungen der Kasse. Gleiches gilt, wenn der Berechtigte Arbeiten ausführt, die geeignet sind, einem angeschlossenen Arbeitgeber Konkurrenz zu schaffen. Wird eine vorhergehende Erwerbstätigkeit ausgedehnt und bringt dies eine zusätzliche Entlöhnung, welche durchschnittlich Fr. 600.-- beziehungsweise Fr. 7'200.-- jährlich übersteigt, werden die Leistungen ebenfalls gestrichen.

Art. 22 – Reduzierte Rente und Erwerbstätigkeit

1. Bezieht der Versicherte eine reduzierte Rente, kann er eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern die Gesamtheit seines Einkommens den Betrag der Höchstreute mit Zuschlag des in Artikel 21 genannten Betrages nicht übersteigt.
2. Übersteigt das gesamte Einkommen des Anspruchsberechtigten die in den Artikel 21 und 22 Absatz 1 festgelegten Grenzen, verliert er seinen Anspruch auf Leistungen der Kasse.

C) Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Art. 23 - Austritt

1. Endet das Arbeitsverhältnis des Versicherten, ohne dass ein Anspruch auf Leistungen für vorzeitige Pensionierung entstanden ist, tritt er aus der Kasse aus, sobald der Arbeitgeber nicht mehr gehalten ist, ihm einen Lohn auszurichten.
2. Der austretende Versicherte hat keinerlei Anspruch auf eine Abgangsentschädigung.

Art. 24 - Abtretung, Verpfändung

1. Solange Leistungen der Kasse nicht fällig sind, können sie weder abgetreten noch verpfändet werden.
2. Jedes Absatz 1 widersprechende Rechtsgeschäft ist nichtig.

IV. ORGANISATION UND VERWALTUNG

A) Stiftungsrat

Art. 25 - Zusammensetzung

1. Die Kasse wird von einem paritätischen Stiftungsrat, im vorliegenden Reglement Stiftungsrat genannt, verwaltet, der sich aus mindestens 16 (Maximum 24), von den unterzeichnenden Verbände des KVP bestimmten Mitgliedern zusammensetzt.

Unter diesen Mitgliedern vertritt die Hälfte die Arbeitgeberverbände und die andere Hälfte die Arbeitnehmerverbände. Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens je einem Vertreter pro westschweizerischem Kanton für jede Delegation der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen.

2. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Für eine Dauer von vier Jahren führt abwechselungsweise entweder ein Mitglied den Vorsitz, welches die Arbeitgeber oder eines, welches die Arbeitnehmer vertritt. Ist der Präsident ein Vertreter der Arbeitgeber, wird der Vize-Präsident aus den Reihen der Vertreter der Arbeitnehmer gewählt und umgekehrt. Der Präsident und der Sekretär können beide Arbeitgebervertreter sein.

Art. 26 - Dauer des Mandates

Die Mitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren bestimmt, wobei Wiederwahl möglich ist. Sie können jederzeit zurücktreten oder von ihren Auftraggebern abberufen werden. Das Stiftungsratsmandat fällt mit Erreichen des 65. Altersjahr automatisch dahin.

Art. 27 - Einberufung

1. Der Stiftungsrat versammelt sich auf Initiative seines Präsidenten oder des Sekretariats oder auf Antrag eines Mitglieds so oft es die Geschäfte der Kasse verlangen, mindestens jedoch einmal pro Jahr.
2. Externe Berater oder mit der Verwaltung der Kasse beauftragte Personen können zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 28 - Beschlüsse

1. In Sitzungen ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der zwei Delegationen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Beschlussfassung auf eine nächste Sitzung vertagt, nötigenfalls mit ergänzenden Informationen. Liegt bei der nächsten Sitzung erneut Stimmgleichheit vor, gilt der Gegenstand der Abstimmung als abgelehnt.
3. Soweit die Mehrheit der Vertreter beider Delegationen vorliegt, können Beschlüsse auf dem Zirkularweg getroffen werden.
4. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden in Protokollen festgehalten, die vom Rat zu genehmigen sind. Der Sekretär ist nicht Mitglied des Stiftungsrates.

Art. 29 - Aufgaben

1. Der Stiftungsrat sorgt für die Verwaltung der Kasse und des Vermögens. Er ist für die Leitung der Kasse zuständig.
2. Er vertritt die Kasse Dritten gegenüber. Er organisiert die Zeichnungsberechtigung.
3. Er trifft alle zur Erreichung des Zwecks der Kasse nützlichen Massnahmen.
4. Er erarbeitet als nützlich und notwendig eingestufte Vollzugsreglemente und Richtlinien.
5. Er sorgt für die strenge Anwendung der von ihm erlassenen Reglemente.
6. Er entscheidet über die Jahresrechnung.
7. Er bestimmt die Kontrollstelle sowie den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge wie auch jedes andere Organ oder jeden besonderen Beauftragten.
8. Unter seiner eigenen Verantwortung kann er eines oder mehrere seiner Mitglieder oder Dritte mit administrativen Aufgaben oder Aufgaben der laufenden Verwaltung betrauen. Diese Delegationen sind jederzeit widerruflich.
9. Als einzige Instanz entscheidet er über Streitigkeiten zwischen den Inkassostellen und/oder der Verwaltungszentrale.

B) Rechnungswesen

Art. 30 - Geschäftsabschluss

Die Rechnungen werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 31 - Kontrollstelle

1. Das Rechnungswesen, die Anlagen und die Verwaltungsführung werden jährlich von der durch den Stiftungsrat bezeichneten Kontrollstelle geprüft.
2. Kontrollstelle kann sein:
 - entweder ein Mitglied einer der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angeschlossenen Gruppe;
 - oder eine vom Bundesamt für Sozialversicherung oder von der Aufsichtsbehörde anerkannte natürliche oder juristische Person.
3. Die Kontrollstelle verfasst einen schriftlichen Bericht über ihre Beobachtungen und Feststellungen zuhanden des Stiftungsrates und der kantonalen Aufsichtsbehörde (nachfolgend Aufsichtsbehörde genannt).

Art. 32 - Sekretariat

1. Das Sekretariat ist wie folgt organisiert :

- Die Verwaltungszentrale: Für die Verwaltung der Fälle vorzeitiger Pensionierung, die Führung des Rechnungswesens, die Organisation der Sitzungen des Stiftungsrates und die Beziehungen mit der Aufsichtsbehörde.

Die Verwaltungszentrale hat ihren Sitz im Bureau des Métiers in Sitten, welches deren Verwaltung dauerhaft sicherstellt.

- Die Inkassostellen: Für das Inkasso der Beiträge und die Verwaltung der diesbezüglichen Streitfälle.

Pro Kanton, in dem eine Partnerorganisation der Kasse vorhanden ist, gibt es mindestens eine Inkassostelle.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die autorisierten Vertreter der Verwaltungszentrale und der Inkassostellen Eigenschaft als Organ der Stiftung und sind im Handelsregister eingetragen.

2. Die Kosten der Verwaltung und des Inkassos werden vom Stiftungsrat bestimmt. Sie werden zu 8/14 für das Inkasso und zu 6/14 für die Verwaltung aufgeteilt.
3. Der Stiftungsrat sorgt für eine gute Organisation der Beziehungen zwischen den Inkassostellen und der Verwaltungszentrale. Bei Bedarf erlässt er Richtlinien für diese Zusammenarbeit.
4. Einzig der Stiftungsrat entscheidet über allfällige Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Inkassostellen und/oder der Verwaltungszentrale.

C) Verschiedenes

Art. 33 - Verantwortlichkeit und Verschwiegenheit

1. Mit der Führung, der Verwaltung, dem Inkasso der Beiträge und der Kontrolle der Kasse betraute Personen haften für absichtlich oder fahrlässig verursachten Schaden.
2. Die in Absatz 1 genannten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet betreffend aller Tatsachen und Informationen mit vertraulichem Charakter, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekannt geworden sind.
3. Jeder Arbeitgeber haftet für den Schaden, den er der Kasse durch unterlassene Mitteilung notwendiger Auskünfte verursacht (insbesondere: bei der Unterstellung neuer Arbeitnehmer, Lohnänderungen, Kassenaustritt, etc.).

Art. 34 - Anlagen

1. Der Stiftungsrat oder die von ihm ernannte Anlagekommission kann sich von einer in Anlagefragen spezialisierten Person oder Institution beraten oder helfen lassen.
2. Die Anlagen der Kasse haben unter Berücksichtigung der Gesetzgebung und auf der Grundlage von Richtlinien des Stiftungsrates zu erfolgen. Unter Gesetzgebung sind insbesondere die Artikel 49 ff. der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) zu verstehen.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 35 - Anerkannter Experte

1. Der Stiftungsrat bestimmt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, der beauftragt ist, periodisch auf Anfrage abzuklären:
 - a) ob die Kasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung der Kasse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Stellt der Experte für die Funktionstüchtigkeit der Kasse schädliche Mängel fest, ist er verpflichtet, dem Stiftungsrat und wenn nötig der Aufsichtsbehörde Massnahmen zur Mängelbeseitigung vorzuschlagen.
3. In der Ausübung seines Mandates hat sich der Experte an die Richtlinien der Aufsichtsbehörde und der Berufsverbände (Schweizerische Kammer der Pensionskassen - Experten und Schweizerische Aktuarvereinigung) zu halten. Er ist verpflichtet, die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Situation der Kasse ein rasches Eingreifen erfordert oder wenn sein Mandat ausläuft.

Art. 36 - Verwaltungsüberschüsse

1. Die Verwaltungsüberschüsse werden nach Anhörung des Experten in erster Linie zur Bildung von Deckungskapital für die laufenden Renten im Sinne von Artikel 14 Absatz 2, zur Verbesserung der Leistungen der Kasse oder zur Gewährung freiwilliger Leistungen im Sinne von Artikel 20 verwendet.
2. Die Aufteilung der Überschüsse und die Verwendung der Spezialreserve fallen in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates.

Art. 37 - Leistungsbescheinigung

1. Die Kasse stellt jedem Anspruchsberechtigten jährlich oder halbjährlich eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus, aus welcher der Betrag der gemäss vorliegendem Reglement ausgerichteten Jahresleistungen hervorgeht.
2. Den Versicherten wird kein Versicherungsausweis ausgestellt.

Art. 38 - Änderung des Reglements

1. Der Stiftungsrat kann jederzeit Änderungen am vorliegenden Reglement vornehmen.
2. Der Stiftungsrat ist insbesondere ermächtigt, das Reglement abzuändern, wenn die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts geändert werden, wenn neue gesetzliche Bestimmungen über die Freizügigkeit eingeführt werden oder wenn aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen die Arbeitgeber neuen finanziellen Verpflichtungen für Vorsorge- oder Versicherungsmassnahmen des öffentlichen oder privaten Rechts unterstellt werden.
3. Der Stiftungsrat ist verpflichtet die Aufsichtsbehörde über alle Änderungen des Reglements zu benachrichtigen.

Art. 39 - Lücken im Reglement

Der Stiftungsrat entscheidet im Geiste des Reglements und im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über alle im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Fälle.

Art. 40 - Streitigkeiten

1. Jeder Arbeitgeber, Versicherte oder Anspruchsberechtigte, der einen Entscheid der Kasse anzufechten beabsichtigt, den letztere in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen hat, kann verlangen, angehört zu werden. Die Kassenleitung trägt die für das Dossier notwendigen Unterlagen zusammen und fordert den Beschwerdeführer auf, dem Stiftungsrat seine Argumente vorzutragen.
2. Über Streitigkeiten zwischen Kasse, Arbeitgebern, Versicherten oder Anspruchsberechtigten, die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens gemäss Absatz 1 nicht beigelegt werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht des Kantons, in dem der Sitz der Kasse liegt.

Art. 41 - Meldepflicht

1. Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Kasse ihre besonderen Verhältnisse zu melden, wenn diese geeignet sind, die Versicherung oder die Höhe der Leistungen zu beeinflussen.
2. Die Kasse kann ihre Leistungen herabsetzen, streichen oder die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen fordern, wenn ein Anspruchsberechtigter seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist.
3. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Kasse alle notwendigen Auskünfte über das angeschlossene Personal mitzuteilen und dem Personal sämtliche für seine frühzeitige Pensionierung nützlichen Informationen weiterzugeben.
4. Die Kasse ist verpflichtet, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten alle gewünschten Erläuterungen bezüglich ihrer Funktionsweise, ihrer Organisation, ihrer Finanzierung, Vorsorgeplan und Berechnung der Leistungen zu geben.

Art. 42 – Massgebende Sprache

Bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und der Übersetzung in eine andere Sprache des vorliegenden Reglements gilt die französische Fassung.

Art. 43 - Vorschläge und Anregungen

Versicherte und Arbeitgeber können über ihre Vertreter dem Stiftungsrat jederzeit schriftlich Vorschläge und Anregungen zum vorliegenden Reglement unterbreiten. Der Stiftungsrat ist zur ausführlichen schriftlichen oder mündlichen Antwort an die Intervenienten verpflichtet.

Art. 44 – Übergangsbestimmungen (erworbene Rechte)

Mit Inkrafttreten des KVP und seines Vollzugsreglements RESOR gelten folgende Übergangsbestimmungen:

RETAVAL - Rentner

1. Die Rentner der Stiftung RETAVAL aus der Holzindustrie, Glaserei und Gipserei-Malerei des Wallis erhalten ihre Rente von der Stiftung RESOR.
2. Zu diesem Zweck überweist die Stiftung RETAVAL der Stiftung RESOR die Beiträge, welche diese Rentner und ihre Unternehmungen bezahlt hätten, wenn sie bis zur Berechtigung auf Leistungen von RESOR erwerbstätig geblieben wären. Die Höhe des massgebenden Lohnes für die Berechnung der RETAVAL - Rente ist massgebend.

RESOR - Erwerbstätige

3. Während der ersten 10 Jahre nach Inkrafttreten des KVP können Versicherte, die nicht unter den Anwendungsbereich von Absatz 4 fallen, Leistungen der Kasse beanspruchen, wenn sie nachweisen können, dass sie einem der anderen, die Tätigkeitsgebiete des KVP deckenden GAV während mindestens den letzten 10 Jahren unmittelbar vor Ausrichtung der Leistungen für vorzeitige Pensionierung unterstellt waren.

RETAVAL - Erwerbstätige

4. Während der ersten 10 Jahre nach Inkrafttreten des KVP haben RESOR - Versicherte des Kantons Wallis, die vorangehend der Stiftung RETAVAL angeschlossen waren und nicht nachweisen können, dass sie während der letzten 10 Jahre unmittelbar vor Ausrichtung der Leistungen für die vorzeitige Pensionierung in einer dem KVP unterstellten oder der Kasse angeschlossen Unternehmung verbracht haben, jedoch immer der Stiftung RESOR seit ihrer Gründung angeschlossen waren, Anspruch auf Leistungen in folgendem Umfang:

Wenn der Versicherte während der letzten zehn Jahre nur den Stiftungen RETAVAL oder RESOR angeschlossen war, hat er Anspruch auf eine Rente von 1/240 pro Monat des Anschlusses an eine der vorgenannten Stiftungen. Die Mindest- und Höchstrenten werden im gleichen Umfang wie die Rente gekürzt.

Art. 45 - Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement tritt im Zeitpunkt der Allgemeinverbindlichkeit des KVP in Kraft.
2. Das vorliegende Reglement wird allen Kassenmitgliedern ausgehändigt.

Der Präsident:



Aldo Ferrari

Der Vize-Präsident:



David Walzer

Sitten, September 2013



R E S O R

Verwaltungszentrale

c/o Bureau des Métiers, Rue de la Dixence 20, 1950 Sitten
Tel.: +41 27 327 51 61 Fax: +41 27 327 51 80